

## **63J - MITVERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGSROHREN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES EINSCHLISSLICH KORROSIONSSCHÄDEN**

In Erweiterung des Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Grundstückes versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.